Ganzjähriger Schonzeit haben:

Rebhühner, Fasanenhennen, Türkentauben, Höckerschwäne, Blässhühner, Ringel-, Bläss- und Saatgänse, Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt- und Trauerenten, Lach-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen, Nebelkrähen und Elstern.

- (1) Im Bereich der Deichkörper, Warften oder sonstiger Erhöhungen außerhalb der Seedeiche darf die Jagd auf Wildkaninchen und Füchse zur Gewährleistung der Deichsicherheit und zum Schutz von Küstenvögeln ganzjährig ausgeübt werden.
- (2) vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (Brut und Setzzeit)
- (3) Mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 01.09. 30.10. und vom 16.01. 31.01. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf.

Ein Service von Jäger Winni www.jaegerleben.de

- (4) Mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung und lediglich in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensahwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf. Die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein. Die erlegten Nonnengänse sind in der Wildnachweisung gesondert zu erfassen
- (5) Mit der Maßgabe, dass die Jagd in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und auf der Insel Fehmarn zur Abwehr erheblicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen auch zur Nachtzeit ausgeübt werden darf.